

Name und Vorname des/der Kindergeldberechtigten
Kindergeld-Nr.



Zusatzblatt KiZ 1b

zum Antrag auf Kinderzuschlag,
wenn die Felder in Nr. 4 des Hauptantrages
für die Eintragungen nicht ausreichen

Beachten Sie bitte das anhängende Hinweisblatt und das Merkblatt über Kinderzuschlag. Bitte verwenden Sie Druckbuchstaben beim Ausfüllen.

Dieses Zusatzblatt ist zu verwenden, wenn die vorgesehenen Felder in Nr. 4 des Antrags auf Kinderzuschlag wegen der Anzahl der zum Haushalt gehörenden Angehörigen nicht ausreichen.

1 Antragsteller(in):

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

2 Zum Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin gehörende weitere Personen:

2.1 Unter 25 Jahre alte, unverheiratete Kinder, für die Kinderzuschlag beantragt wird:

Vorname, Name nur, wenn abweichend von 1	Geburtsdatum und Geschlecht			W = weiblich M = männlich	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin bzw. zum Ehegatten/Partner/zur Partnerin (z. B. eigenes Kind, Kind des Ehegatten [Stiefkind])	Staats- angehörigkeit	Famili- stand, vgl. 1 des Haupt- antrages
	Tag	Monat	Jahr				

2.2 Folgende der eingetragenen Kinder halten sich nicht ständig in meinem Haushalt auf:

Vorname des Kindes:	Das Kind hält sich außerdem auf bei / in:	Grund und Dauer der Abwesenheit:
.....
.....
.....

2.3 Sonstige zum Haushalt des Antragstellers/der Antragstellerin gehörende Personen:

Vorname, Name nur, wenn abweichend von 1	Geburtsdatum und Geschlecht			W = weiblich M = männlich	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller/zur Antragstellerin bzw. zum Ehegatten/Partner/zur Partnerin (z. B. eigenes Kind, Kind des Ehegatten [Stiefkind], Pflegekind, Enkelkind, Vater, Mutter)	Staats- angehörigkeit	Famili- stand (vgl. Punkt 1 des Haupt- antrages)
	Tag	Monat	Jahr				

3 Befindet sich eines oder mehrere der unter **2.1** eingetragenen Kinder in (Hoch-) Schul- oder Berufsausbildung bzw. sind sie gegenwärtig in einer stationären Einrichtung untergebracht? ja nein

Wenn ja, wer? Bitte Dauer in entsprechendes Feld eintragen.

Vorname, Name nur, wenn abweichend von 1	Studium/schulische Ausbildung bis	berufliche Ausbildung bis	stationäre Unterbringung ab bzw. von - bis
.....
.....
.....

4 Beansprucht eines der unter **2.1** eingetragenen Kinder einen Mehrbedarf wegen Schwangerschaft, wegen des Bezuges von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch, wegen Schwerbehinderung oder wegen einer aus medizinischen Gründen erforderlichen kostenaufwändigen Ernährung? ja nein

Wenn ja, wer? Wenn ja, aus welchem Grund?

.....

5 5.1 Über welche der folgenden Einkommensarten verfügen die unter **2.1** eingetragenen Kinder?

Art des Einkommens	zum Haushalt gehörende Kinder unter 25 Jahren				
	Vorname, ggf. Name:				
5.11 Einkommen aus nicht-selbständiger Arbeit (Arbeitnehmertätigkeit)?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.12 Einkommen aus selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.13 Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch II? Wenn ja, zahlende Stelle: Aktenzeichen:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.14 Arbeitslosengeld I, Übergangsgeld oder andere Leistungen von einer Agentur für Arbeit? Wenn ja, Art der Leistung: von der Agentur für Arbeit: unter der Kundennummer:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.15 Leistungen der Sozialhilfe, Kranken-, Renten- oder Unfallversicherung oder nach beamten- bzw. soldatenrechtlichen Vorschriften? Wenn ja, Art der Leistung:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.16 Unterhaltszahlungen?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.17 Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.18 Leistungen nach dem BAföG?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				
5.19 Sonstiges Einkommen? Wenn ja, Art des Einkommens:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

5.2 Welche der folgenden monatlichen Aufwendungen fallen bei den unter **2.1** genannten Kindern an?

Art der Aufwendung	zum Haushalt gehörende Kinder unter 25 Jahren				
	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:	Vorname, ggf. Name:
5.21 Aufwendungen durch ein Arbeitsverhältnis? Wenn ja: 5.211 Fahrtkosten zur Arbeitsstätte in: einfache Entfernung in km: zurückgelegt an wie vielen regelmäßigen Arbeitstagen in der Woche: 5.212 andere Aufwendungen, Art: Höhe in Euro:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 			
5.22 Aufwendungen für Versicherungen? Wenn ja: 5.221 Kfz-Versicherung (ohne Voll- bzw. Teilkasko), monatlicher Beitrag in Euro: 5.222 Geförderte Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“), monatlicher Beitrag in Euro: 5.223 Sonstige Versicherungen Art der Versicherungen: monatliche Beiträge in Euro:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 			
5.23 Aufwendungen aufgrund Unterhaltstitel oder notarieller Unterhaltsvereinbarung? Wenn ja: monatliche Beträge in Euro:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

5.3 Wurden Leistungen nach Nr. 5.13 bis 5.18 von den unter **2.1** eingetragenen Kindern zwar beantragt, aber bisher noch nicht bezogen oder bereits abgelehnt? ja nein

Wenn ja, Art der Leistung:

von wem beantragt:

bei welcher Stelle:

Antragstellung am: Kundennummer/Aktenzeichen (falls bekannt):

6 Verfügen die unter **2.1** eingetragenen Kinder über nachstehend genannte Vermögensgegenstände? ja nein

- Bank- und Sparguthaben, Bargeld,
- Wertpapiere, Aktien oder Aktienfonds,
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhaus), Eigentumswohnungen oder sonstige Immobilien,
- sonstiges Vermögen wie z. B. Edelmetalle, Antiquitäten oder Gemälde.

Wenn ja, beträgt der Wert des Vermögens der unter **2.1** eingetragenen Kinder zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils mehr als 3.850 Euro pro Einzelperson? ja nein

ERKLÄRUNG

Hinweis nach dem Datenschutzgesetz: Die Daten werden aufgrund des Bundeskindergeldgesetzes und des Sozialgesetzbuches erhoben.

Ich versichere, dass ich alle Angaben richtig und vollständig gemacht habe. Änderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse, werde ich der Familienkasse unaufgefordert und unverzüglich mitteilen. Mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der für die Kinderzuschlagszahlung erforderlichen Daten bin ich einverstanden.

Ort	Datum
-----	-------

.....
Eigenhändige Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

ZUSATZERKLÄRUNG

Für den Fall, dass eine der unter 2 eingetragenen Personen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) beantragt hat:

Ich bin damit einverstanden, dass die gegenüber dem zuständigen Leistungsträger gemachten Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der mit mir im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die Entscheidung über den Antrag auf Kinderzuschlag verwendet werden.

.....
Eigenhändige Unterschrift derjenigen Person, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II beantragt hat

Nur von der Familienkasse auszufüllen			
Vordruck angenommen:	Ich bestätige die Richtigkeit der Änderung/ Ergänzung bei den	Vorgang im DV-Verfahren	
	Fragen	Zu 2: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> KG-Nr.	Datum/NZ
Datum /NZ des Antragsanneh- mers	Unterschrift des Antragstellers/ der Antragstellerin		

Hinweise zum Ausfüllen des Zusatzblattes

Bitte füllen Sie das Zusatzblatt sorgfältig und gut leserlich mit Druckbuchstaben aus und kreuzen Sie das Zutreffende an. Alle Angaben sind vor unbefugter Offenbarung geschützt. Informationen zum Kinderzuschlag finden Sie außer im Merkblatt „Kinderzuschlag“ auch im Internet unter www.familienkasse.de oder www.kinderzuschlag.de.

- Zu **1** Als Antragsteller(in) ist diejenige Person einzutragen, die auch unter Nr. 1 des Antrags auf Kinderzuschlag angegeben ist.
- Zu **2.1 und 2.2** Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nur für zum Haushalt gehörende unter 25 Jahre alte unverheiratete Kinder. Für ältere oder verheiratete Kinder steht selbst dann kein Kinderzuschlag zu, wenn diese in Ihrem Haushalt leben und für sie Kindergeld gezahlt wird. Tragen Sie deshalb bitte hier nur solche zu Ihrem Haushalt gehörende Kinder ein, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Wenn sich ein unter 25 Jahre altes unverheiratetes Kind nicht ständig in Ihrem Haushalt aufhält, geben Sie bitte den Grund hierfür an und wie lange die auswärtige Unterbringung voraussichtlich dauern wird.
- Zu **2.3** Gehören zu Ihrem Haushalt außer Ihnen, Ihrem Ehegatten/Partner bzw. Ihrer Partnerin und den unter 25 Jahre alten unverheirateten Kindern noch weitere Personen (insbesondere über 25 Jahre alte bzw. verheiratete Kinder oder Ihre Eltern), müssen Sie diese hier eintragen. Die Angaben werden benötigt, um bei der Ermittlung der so genannten Bemessungsgrenze (siehe hierzu Nr. 1.2 des Merkblattes über Kinderzuschlag) die anteiligen Kosten der Unterkunft und Heizung errechnen zu können.
- Zu **3** Geben Sie bitte an, ob sich eines oder mehrere der unter Ziffer 2.1 eingetragenen Kinder in (Hoch-)Schul- oder Berufsausbildung befinden bzw. in einer Anstalt, einem Pflegeheim, einer Justizvollzugsanstalt oder einem Krankenhaus stationär untergebracht sind und fügen Sie ggf. entsprechende Nachweise bei.
- Zu **4** Bei der Ermittlung der so genannten Bemessungsgrenze werden auch zusätzliche Aufwendungen berücksichtigt, die nicht im Regelbedarf enthalten sind (Mehrbedarf). Sollten Sie keine Angaben machen, wird kein Mehrbedarf berücksichtigt.
Ein Mehrbedarf kann in Betracht kommen für:
- Alleinerziehende je nach Anzahl und Alter der Kinder,
 - werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche,
 - behinderte Menschen, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach § 33 Sozialgesetzbuch IX oder Eingliederungshilfe nach § 54 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 Sozialgesetzbuch XII erhalten,
 - für schwerbehinderte Menschen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder erwerbsunfähig sind und in deren Schwerbehindertenausweis das Merkzeichen „G“ eingetragen ist,
 - eine aus medizinischen Gründen erforderliche kostenaufwändige Ernährung.
- Der Mehrbedarf für Alleinerziehende wird von der Familienkasse ohne weiteren Nachweis angesetzt. Die Voraussetzungen für die anderen Mehrbedarfe müssen von Ihnen nachgewiesen werden. Der Nachweis einer Schwangerschaft kann z.B. mit einer ärztlichen Bescheinigung oder der Vorlage des Mutterpasses zur Einsichtnahme erfolgen. Für eine ärztliche Bescheinigung können Kosten anfallen, die von der Familienkasse nicht übernommen werden können. Bei Vorlage des Mutterpasses wird keine Kopie zur Akte genommen. Der Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch IX ist durch eine Bescheidkopie des zuständigen Rehabilitationsträgers nachzuweisen. Erforderlichkeit und Art des Mehrbedarfs wegen kostenaufwändiger Ernährung sind durch eine Bescheinigung des Hausarztes nachzuweisen. Hierzu erhalten Sie von der Familienkasse auf Anforderung einen gesonderten Vordruck.
- Zu **5** Sofern eine der unter Ziffer 2 eingetragenen Personen bei einer Agentur für Arbeit oder einem anderen zuständigen Träger Arbeitslosengeld II beantragt hat, kann sie sich damit einverstanden erklären, dass die Familienkasse die dortigen Angaben der Entscheidung über den Kinderzuschlag zu Grunde legt. Die erforderliche Einverständniserklärung befindet sich am Schluss des Antragsvordrucks. Es ist dann nur noch solches Einkommen nachzuweisen, das dem Alg II-Träger noch nicht angegeben wurde. Wurde jedoch bisher von keiner im Haushalt des Antragstellers lebenden Person Antrag auf Arbeitslosengeld II gestellt, muss das Einkommen aller unter Ziffer 2.1 aufgeführten Kinder im Einzelnen erklärt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Dies trifft auch zu, wenn eine in Ziffer 2 genannte Person nicht damit einverstanden ist, dass die Familienkasse auf die Unterlagen des Alg II-Trägers zugreift.
- Zu **5.11** Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit zählen alle Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeiten, auch wenn diese nicht steuer- oder sozialversicherungspflichtig sein sollten. Einnahmen aus Arbeitnehmertätigkeit sind z. B. auch Ausbildungsvergütungen, Vergütungen aus einem Praktikanten-, Volontär- bzw. Anlernverhältnis oder einem praktischen Studiensemester. Das Einkommen ist durch eine Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Hierfür gibt es einen Vordruck der Familienkasse.
- Zu **5.12** Als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft wird der Betrag angesetzt, den Sie auf Grund früherer Betriebsergebnisse schätzen. Für die Schätzung der Betriebsergebnisse gibt es bei der Familienkasse einen gesonderten Vordruck.
- Zu **5.14** Werden Leistungen von einer Agentur für Arbeit bezogen, reicht es aus, wenn Sie die Art der Leistung, die zuständige Agentur und die Kundennummer angeben.

- Zu **5.15 und 5.17** Leistungen anderer Stellen, wie z. B. solche der Kranken-, Renten- bzw. Unfallversicherung, Sozialhilfe oder Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, sind durch Kopie eines Bewilligungsbescheides, eine Bescheinigung über Dauer und Höhe der Leistung oder Ähnliches nachzuweisen.
- Zu **5.16** Zum Nachweis von Unterhaltsleistungen kommen Kopien von Unterhaltsurteilen bzw. -vergleichen oder sonstigen schriftlichen Vereinbarungen sowie Belege über den aktuellen Zahlbetrag in Betracht.
- Zu **5.18** Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sind durch Kopie des Bewilligungsbescheides nachzuweisen.
- Zu **5.19** Sonstiges Einkommen sind beispielsweise Einnahmen aus Kapitalvermögen, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Elterngeld, Steuerrückerstattungen, Abfindungen oder die Eigenheimzulage. Als Einkommensnachweis dienen z. B. Kopien von Bewilligungs- oder Steuerbescheiden.
- Zu **5.2** Vom Einkommen werden neben Steuern und Pflichtbeiträgen zur Sozialversicherung auch so genannte Werbungskosten und Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene oder bestimmte freiwillige Versicherungen sowie Aufwendungen zur Erfüllung titulierter Unterhaltsverpflichtungen abgezogen.
- Werbungskosten im Zusammenhang mit einer Arbeitnehmertätigkeit werden pauschal berücksichtigt. Der Abzugsbetrag beläuft sich auf monatlich ein Sechzigstel der steuerlichen Werbungskostenpauschale (= 15,33 Euro monatlich). Aufwendungen für die Fahrt zur Arbeitsstätte werden zusätzlich berücksichtigt. Bei Benutzung eines öffentlichen Verkehrsmittels werden die anfallenden Kosten berücksichtigt, bei Benutzung eines Kfz 0,20 Euro für jeden Straßenkilometer Entfernung der kürzesten Wegstrecke. Entstehen höhere notwendige Ausgaben, müssen diese im Einzelnen nachgewiesen werden.
- Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen gehört z. B. die Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Beiträge werden vom Einkommen des Versicherungspflichtigen abgezogen. Die Höhe der Beiträge ist nachzuweisen, z. B. durch Kopien von Beitragsmitteilungen oder Ähnliches. Für nicht gesetzlich vorgeschriebene private Versicherungen werden pauschal monatlich 30 Euro je Haushaltsangehörigem vom Einkommen abgezogen. Insoweit brauchen Sie keine Nachweise vorzulegen. Personen, die in der gesetzlichen Kranken- oder Rentenversicherung nicht versicherungspflichtig sind, können Beiträge zur Vorsorge für den Fall der Krankheit, der Pflegebedürftigkeit und des Alters geltend machen. Art und Höhe der Beiträge sind durch Kopien von Beitragsmitteilungen oder Ähnliches nachzuweisen.
- Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in einem Unterhaltstitel oder in einer notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten Betrag berücksichtigt. Sie sind durch Vorlage entsprechender Kopien nachzuweisen.
- Zu **5.3** Sofern Sie für Ihre Kinder Leistungen nach Nr. 5.13 bis 5.18 beantragt hatten, diese aber abgelehnt wurden, ist eine Kopie des Ablehnungsbescheides beizufügen.
- Zu **6** Als Vermögen sind alle Vermögenswerte zu berücksichtigen. Nähere Angaben zum Vermögen sind erforderlich, wenn der Wert Ihres Vermögens und der Wert des Vermögens Ihres Ehegatten/Partners/Ihrer Partnerin sowie Ihrer zum Haushalt gehörenden unverheirateten Kinder unter 25 Jahren jeweils 3.850 Euro pro Einzelperson übersteigt. Zum Einzelnachweis der diesen Betrag übersteigenden Vermögenswerte erhalten Sie auf Anforderung von der Familienkasse einen speziellen Vordruck.